

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)

A. Problem und Ziel

Die derzeit den Telekommunikationsunternehmen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Entschädigungen für die Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten werden zum Teil als nicht mehr angemessen kritisiert. Ferner wird eine Pauschalierung gefordert, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 JVEG wird eine Entschädigung Dritter in Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – Dritte in diesem Sinne sind auch die Telekommunikationsunternehmen – nur nach den Vorschriften des JVEG gewährt. Die Höhe der Entschädigung ist im Wesentlichen in § 23 JVEG geregelt. Gleichzeitig enthält § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine Verordnungsermächtigung, nach der die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Entschädigung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung ist wegen der gesetzlichen Regelung im JVEG nicht umsetzbar.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine leistungsgerechte Entschädigung vorgeschlagen, die durch Pauschalierungen praktikabel ausgestaltet ist.

B. Lösung

Die derzeitige Regelung in § 23 JVEG, soweit sie sich auf die Heranziehung von Telekommunikationsunternehmen bezieht, soll durch eine besondere Anlage zum JVEG ersetzt werden. § 110 Abs. 9 TKG soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Auswirkungen auf die Ausgaben auf Seiten der Bedarfsträger lassen sich nicht ohne umfangreiche Erhebungen feststellen. Die für einige Tätigkeiten vorgesehene höhere Entschädigung für Personalkosten ist mit Mehrausgaben

verbunden, die jedoch durch die niedrigeren Leitungskosten – jedenfalls teilweise – ausgeglichen werden dürften.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten eingeführt oder geändert.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Entschädigung Dritter

(1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.

(2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde

1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungsbehörde abwenden oder
2. in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen,

werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt

1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;
2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen
 - a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und
 - b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

(4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3
(zu § 23 Abs. 1)**

Nr.	Tätigkeit	Höhe
<i>Vorbemerkung:</i>		
(1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein.		
(2) Für Leistungen, die die berechtigten Stellen über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, ermäßigen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 um 20 Prozent.		
Abschnitt 1		
Überwachung der Telekommunikation		
Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Heranziehung im Zusammenhang mit Funktionsprüfungen der Aufzeichnungs- und Auswertungseinrichtungen der berechtigten Stellen entsprechend.		
100	Umsetzung einer Anordnung zur Überwachung der Telekommunikation, unabhängig von der Zahl der dem Anschluss zugeordneten Kennungen: je Anschluss Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Maßnahme entgolten.	100,00 EUR
101	Verlängerung einer Maßnahme zur Überwachung der Telekommunikation oder Umschaltung einer solchen Maßnahme auf Veranlassung der berechtigten Stelle auf einen anderen Anschluss dieser Stelle	35,00 EUR
102	Leitungskosten für die Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation: für jeden überwachten Anschluss je angefangenem Monat Diese Vorschrift ist auch bei der Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses anzuwenden.	75,00 EUR
103	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Basisanschluss: Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	125,00 EUR
104	Der überwachte Anschluss ist ein ISDN-Primärmultiplexanschluss: Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	775,00 EUR
105	Der überwachte Anschluss ist ein digitaler Teilnehmeranschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL): Die Entschädigung nach Nummer 102 beträgt	200,00 EUR
Abschnitt 2		
Auskünfte über Bestandsdaten		
200	Auskunft über Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 TKG, sofern 1. die Auskunft nicht über das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 TKG erteilt werden kann und die Unmöglichkeit der Auskunftserteilung auf diesem Wege nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und 2. für die Erteilung der Auskunft nicht auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: je angefragtem Kundendatensatz	18,00 EUR
Abschnitt 3		
Auskünfte über Verkehrsdaten		
300	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten oder Auskunft, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss: für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt Die Mitteilung der Standortdaten ist mit abgegolten.	30,00 EUR
301	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche): je Zieladresse	90,00 EUR
302	Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in Fällen, in denen lediglich Ort und Zeitraum bekannt sind (Funkzellenabfrage): Die Abfrage erfolgt für einen bestimmten, durch eine Adresse bezeichneten Standort . . . Die Auskunft erfolgt für eine Fläche:	60,00 EUR
303	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt nicht mehr als 10 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	225,00 EUR

Nr.	Tätigkeit	Höhe
304	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 10 und nicht mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	550,00 EUR
305	– Die Entfernung der am weitesten voneinander entfernten Punkte beträgt mehr als 25 Kilometer: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt	1 100,00 EUR
306	Die Auskunft erfolgt für eine bestimmte Wegstrecke: Die Entschädigung nach Nummer 302 beträgt für jeweils angefangene 10 Kilometer Länge	110,00 EUR
307	Umsetzung einer Anordnung zur Übermittlung künftig anfallender Verkehrsdaten in Echtzeit: je Anschluss Mit der Entschädigung ist auch der Aufwand für die Abschaltung der Übermittlung entgolten.	100,00 EUR
308	Verlängerung der Maßnahme im Fall der Nummer 307	35,00 EUR
309	Leitungskosten für die Übermittlung der Verkehrsdaten in den Fällen der Nummern 307 und 308 je angefangenem Monat	25,00 EUR
310	Übermittlung der Verkehrsdaten auf einem Datenträger	10,00 EUR
Abschnitt 4 Sonstige Auskünfte		
400	Auskunft über den letzten dem Netz bekannten Standort eines Mobiltelefons (Standortabfrage)	90,00 EUR
401	Auskunft über die Struktur von Funkzellen: je Funkzelle	35,00 EUR

Artikel 2
Änderung des Artikel 10-Gesetzes

§ 20 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.“

Artikel 3
Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

§ 23f des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23f
Entschädigung für Leistungen

Das Zollkriminalamt hat denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 23a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.“

Artikel 4
Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 110 Abs. 9, § 113 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 150 Abs. 12a des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 13. November 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problemstellung

Durch die in den letzten Jahren erheblich gestiegene Anzahl von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und von Auskunftersuchen über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten werden die Telekommunikationsunternehmen in immer stärkerem Maße in die Aufgaben staatlicher Stellen eingebunden. Die derzeit hierfür nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Entschädigungen werden von den Telekommunikationsunternehmen als nicht angemessen kritisiert. Ferner fordern sie eine Pauschalierung, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 JVEG wird eine Entschädigung Dritter in Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – hierzu gehören auch die Telekommunikationsunternehmen – nur nach den Vorschriften des JVEG gewährt. Die Höhe der Entschädigung ist im Wesentlichen in § 23 JVEG geregelt. Gleichzeitig enthält § 110 Abs. 9 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine Verordnungsermächtigung, nach der die Bundesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Entschädigung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung ist wegen der gesetzlichen Regelung im JVEG nicht umsetzbar.

Nach der derzeitigen Regelung im JVEG werden Personalkosten grundsätzlich nur bis zur Höhe des einem Zeugen maximal zu erstattenden Verdienstausfalls (17 Euro je Stunde) erstattet. Diese Regelung gilt in allen Fällen, in denen Dritte in einem Strafverfahren Auskünfte erteilen. Die Anwendung dieser Regelung berücksichtigt aber nicht, dass die Telekommunikationsunternehmen als Ermittlungshelfer der Strafverfolgungsbehörden häufig Tätigkeiten ausüben, die über die Auskunftserteilung hinausgehen. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist der Umstand, dass diese Unternehmen eine 24-Stunden-Bereitschaft gewährleisten und Maßnahmen zum Teil auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden müssen.

II. Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit diesem Gesetzentwurf wird eine Regelung in einer neuen Anlage zum JVEG vorgeschlagen, die den Besonderheiten Rechnung trägt, die zu einem großen Teil für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsunternehmen gelten. Um die Regelung praktikabel zu gestalten, sieht der Gesetzentwurf ein Pauschalentschädigungssystem vor, das auf dem für die einzelnen Maßnahmen üblicherweise erforderlichen Zeitaufwand aufbaut.

Eine stark pauschalierende Regelung unterstützt das Bestreben nach Einrichtung elektronischer Schnittstellen, verbunden mit einer Sammelabrechnung der erbrachten Leistungen. Eine Sammelabrechnung setzt voraus, dass die zentrale Abrechnungsstelle die Abrechnungsdaten für das einzelne Verfahren nicht an den Bedarfsträger mitteilen muss, weil dies ansonsten zu einer erheblichen Mehrbelastung insbesondere für die Länder führen würde. Der Verzicht der Auf-

teilung der Kosten auf die einzelnen Verfahren ist jedoch nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörde die Berechnung der Höhe der Entschädigung ohne großen Aufwand aufgrund der veranlassten Maßnahme selbst vornehmen kann, ohne die Abrechnung des Unternehmens einzusehen.

Der Bemessung der Entschädigungssätze liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Soweit die Unternehmen Auskünfte aus vorhandenem Datenmaterial erteilen, auf das sie ohne weiteres zugreifen können, ist die Entschädigung so kalkuliert, dass die Aufwendungen für den Einsatz eines Arbeitnehmers wie bei sonstigen Dritten mit 17 Euro je Stunde entsprechend der Regelung im geltenden § 23 Abs. 2 JVEG entschädigt werden.
- Soweit die Unternehmen als Ermittlungshelfer der Strafverfolgungsbehörden Tätigkeiten ausüben, die über die Auskunftserteilung hinausgehen, werden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe in die Berechnung einbezogen und eine Sachkostenpauschale berücksichtigt.
- Für Tätigkeiten, die auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbracht werden müssen, wird das Bruttoentgelt in einer Größenordnung von 20 Prozent erhöht.
- Den tatsächlich erforderlichen Zeiten für eine Maßnahme, die ohne jegliche Schwierigkeiten verläuft, wird ein Aufschlag in der Größenordnung von 25 Prozent hinzugerechnet, um den Mehraufwand zu entgelten, der bei Rückfragen oder Übermittlungsproblemen anfällt.
- Für die Nutzung der Leitungen zur Übermittlung der zu überwachenden Telekommunikation werden Flatrates vorgeschlagen, die den marktüblichen Tarifen in etwa entsprechen.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 und 4 ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren), für Artikel 4 außerdem aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 10 GG, für Artikel 2 aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 7 und 10 und für Artikel 3 aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5 und 10 GG.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung hat der Gesetzentwurf nicht.

V. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Auswirkungen auf die Ausgaben auf Seiten der Bedarfsträger lassen sich nicht ohne umfangreiche Erhebungen feststellen. Die für einige Tätigkeiten vorgesehene höhere Entschädigung für Personalkosten ist mit Mehrausgaben verbunden, die jedoch durch die niedrigeren Leitungskosten – jedenfalls teilweise – ausgeglichen werden dürften.

Kosten durch den Vollzug des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

2. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten. Durch Zahlung höherer Entschädigungen im Einzelfall werden die Verbraucherinnen und Verbraucher tendenziell von Kosten, die über die Preise für Telekommunikationsdienstleistungen weitergegeben werden, entlastet. Auf verurteilte Straftäter können im Einzelfall höhere Kostenforderungen zukommen, die sich jedoch nicht beziffern lassen. Die kostenmäßigen Be- und Entlastungen dürften jedoch für die Lebenshaltung der Betroffenen nicht ins Gewicht fallen. Messbare Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 JVEG)

Die derzeit in § 23 JVEG enthaltenen Regelungen über Entschädigungen bei Überwachungsmaßnahmen werden durch einen neuen Absatz 1 ersetzt. Nach dieser Vorschrift sollen Telekommunikationsunternehmen, die Maßnahmen ausführen oder Auskünfte erteilen, für die in der neuen Anlage 3 zu diesem Gesetz (vgl. Nummer 2) besondere Entschädigungen bestimmt sind, Entschädigungen ausschließlich nach dieser Anlage erhalten. Die sonstigen Regelungen des § 23 JVEG sollen in diesen Fällen nicht mehr anwendbar sein.

Zu Nummer 2

Zur Vorbemerkung

Mit Absatz 1 der Vorbemerkung wird klargestellt, dass die in der Anlage vorgesehenen Pauschalen alle dem Unternehmen entstehenden Aufwendungen abdecken und daneben keine weiteren Aufwendungen (etwa für Porto) erstattet werden.

Um die Einrichtung elektronischer Schnittstellen durch die Bedarfsträger zu fördern, sieht Absatz 2 vor, dass sich die Entschädigungszahlungen, soweit sie auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten kalkuliert sind, um 20 Prozent ermäßigen, wenn die berechtigten Stellen Leistungen der Telekommunikationsunternehmen über zentrale Kontaktstellen anfordern und abrechnen. Dies ist auch in der Sache gerechtfertigt, weil in die Entschädigungssätze ein Aufschlag für Rückfragen und sonstige Schwierigkeiten eingerechnet ist.

Zu Abschnitt 1

In diesem Abschnitt sollen die Entschädigungsbeträge festgelegt werden, die für die Überwachung der Telekommunikation zu zahlen sind.

Als Anschluss im Sinne der Nummern 100 und 101 gilt jede Zugangsmöglichkeit zu öffentlich zugänglichen Telekom-

munikationsnetzen oder zum Internet, die einem Nutzer zur Verfügung gestellt wird über

- einen analogen Telefonanschluss;
- einen ISDN-Anschluss;
- einen Mobilfunkanschluss;
- einen VoIP-Anschluss mit einer eigenen zugewiesenen Zugangskennung (Benutzerkennung), unabhängig von der Anzahl der dieser Zugangskennung zugeordneten Rufnummern oder anderen Adressangaben und unabhängig vom Ort der möglichen Nutzung;
- einen Zugang zur elektronischen Post (E-Mail-Konto) mit einer eigenen zugewiesenen Zugangskennung (Benutzerkennung), unabhängig von der Anzahl der dieser Zugangskennung zugeordneten E-Mail-Adressen und unabhängig vom Ort der möglichen Nutzung oder
- einen Übertragungsweg für den unmittelbaren teilnehmerbezogenen Zugang zum Internet wie z. B. DSL, Breitbandkabel oder vergleichbare technische Realisierungen; mit der Entschädigung sind alle über diesen Übertragungsweg abgewickelten Telekommunikationsdienste, wie etwa E-Mail-Verkehr und VoIP, abgegolten.

Bei den Personalkosten wird das einem Mitarbeiter für ausführende Tätigkeiten zu zahlende Entgelt berücksichtigt. Zugrunde gelegt worden ist ein jährliches Bruttoentgelt von ca. 33 000 Euro. In die berücksichtigten Stundensätze sind entsprechend den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen für den öffentlichen Bereich (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juli 2007 an die obersten Bundesbehörden – II A 3 – H 1012-10/07/0001) neben dem Bruttoentgelt folgende Aufwendungen eingerechnet worden:

1. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung,
2. Personalnebenkosten (z. B. Fürsorgeleistungen, Unterstützungen, Ausgaben für die Unfallkasse, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung),
3. Personalgemeinkosten (innerer Dienst, Kosten der Leitung, allgemeine Verwaltung) sowie
4. eine Sachkostenpauschale (ca. 12 000 Euro).

Daraus errechnet sich ein Stundensatz von 43 Euro. Hierauf erfolgt der Aufschlag für Tätigkeiten, die auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbracht werden müssen.

Zu Abschnitt 2

Der vorgeschlagene Entschädigungsbetrag berücksichtigt den auf eine volle Stunde aufgerundeten Zeitaufwand und legt die einem Zeugen zu zahlende Entschädigung zugrunde. Mit 1 Euro werden Porto und Telefonkosten pauschaliert.

Zu Abschnitt 3

Bei der Kalkulation der in Nummer 300 vorgesehenen Entschädigung ist der Zeugenstundensatz zugrunde gelegt worden. Dabei ist jeweils ein Zuschlag für die 24-Stunden-Bereitschaft und für Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit eingerechnet worden. Für Rückfragen ist ein Aufschlag auf die berücksichtigte Zeit vorgenommen worden.

Der Entschädigungsbetrag in Nummer 301 geht von jährlichen Personalkosten für besonders ausgebildetes Personal

in Höhe von ca. 50 000 Euro aus. Unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten entsprechend den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen für den öffentlichen Bereich ist ein Stundensatz von 58 Euro einkalkuliert worden.

Bei Verbindungsdatenabfragen im Mobilfunk für bestimmte Standorte, Flächen oder Wegstrecken müssen zunächst die in Betracht kommenden Funkzellen ermittelt werden. Für diese Tätigkeit ist ebenfalls besonders ausgebildetes Personal erforderlich. Die Entschädigungsbeträge in den Nummern 302 bis 308 sind daher ebenfalls auf der Basis von ca. 50 000 Euro und unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten entsprechend den Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen für den öffentlichen Bereich kalkuliert. Ferner wurde jeweils der Zuschlag für die 24-Stunden-Bereitschaft und für Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit (20 Prozent) eingerechnet. Für Rückfragen ist ein Aufschlag auf die berücksichtigte Zeit vorgenommen worden.

Bei der Pauschalierung von Funkzellenabfragen ist der unterschiedliche Personalaufwand, der sich durch eine unterschiedlich große Anzahl von zu ermittelnden Funkzellen ergibt, berücksichtigt worden. Die mit dem niedrigsten Satz zu entschädigende Funkzellenabfrage betrifft die Funkzellen eines festen, durch eine Adresse individualisierten Standorts. Für Funkzellenabfragen, die eine bestimmte Fläche betreffen, soll sich die Entschädigung grundsätzlich entsprechend der durchschnittlichen Zahl der zusätzlich betroffenen Funkzellen erhöhen. Die am Durchmesser der Fläche orientierten Intervalle sind vorgesehen, um die Abrechnung zu vereinfachen.

Der Zeitanatz für die Funkzellenabfrage entlang einer bestimmten Wegstrecke orientiert sich an den Erfahrungswerten,

die sich aus den geprüften Abrechnungen der Mobilfunknetzbetreiber ergeben.

Zu Abschnitt 4

Eine Standortabfrage (Nummer 400) kann ebenfalls nur von besonders ausgebildetem Personal umgesetzt werden. Daher ist auch hierfür das Bruttoentgelt von 50 000 Euro zugrunde gelegt worden. Zuschläge sind wie bei der Funkzellenabfrage vorgenommen worden (vgl. Begründung zu Abschnitt 3). Entsprechendes gilt für Auskünfte über die Struktur von Funkzellen.

Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes und Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung der Entschädigung im JVEG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

§ 110 Abs. 9 soll aufgehoben werden, weil die Entschädigung künftig im JVEG geregelt werden soll. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift sieht einen ausreichenden Zeitraum bis zum Inkrafttreten vor, damit sich die Telekommunikationsunternehmen und die Bedarfsträger auf das neue Recht einrichten können.